

Prüfungsordnung der Fakultät Technik & Wirtschaft

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Modul
Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen laut akkreditiertem Studienplan.
- (2) Lehrveranstaltung
Lehrveranstaltungen werden gemäß akkreditiertem Einreichdokument beurteilt, bei mehreren Beurteilungsmöglichkeiten obliegt es dem Ermessen der/des Lehrbeauftragten die Beurteilungsform auszuwählen. Die Beurteilung muss nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Anwesenheitspflicht beträgt 75 % der abgehaltenen Lehrveranstaltungen. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitspflicht und unter der Vorlage einer im Vorfeld übermittelten, schriftlichen Begründung, unterliegt die Beurteilung des Erreichens der Voraussetzungen für einen positiven Abschluss im Ermessen der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleitung hat in diesem Zusammenhang stets mit dem Studiendekan Rücksprache zu halten.
- (3) theoretische Bachelorarbeit
Die theoretische Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die StudentIn in der Lage ist, ein Problem selbständig und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erfassen und somit den Nachweis von selbständiger Arbeit mit wissenschaftlichen Ansätzen zu erbringen.
- (4) praktische Bachelorarbeit
Anhand der praktischen Bachelorarbeit soll der/die StudentIn die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praktische Problemstellung durch die Kombination von theoretischem Wissen mit praktischen Fertigkeiten erfassen und lösen zu können.
- (5) Masterarbeit
Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die StudentIn in der Lage ist ein Problem selbständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erfassen, zu behandeln und im Sinne der universitären Forschung durch eine zielgerichtete Methodik zu nachvollziehbaren Erkenntnissen und Ergebnissen zu gelangen.

§ 2 Prüfungstermine

- (1) Der erste Prüfungstermin wird innerhalb des laufenden Semesters vom/von der zuständigen Lehrbeauftragten festgelegt.
- (2) Bei einer negativen Beurteilung oder bei entschuldigtem Versäumnis des ersten Prüfungstermins sind weitere Termine nur innerhalb der Prüfungswochen möglich.
- (3) Prüfungswochen sind die jeweils die erste vollständige Woche nach den Sommerferien, Semesterferien und Osterferien und die letzte vollständige Woche vor den Weihnachtsferien.
- (4) Termine für Wiederholungsprüfungen werden vom/von der StudiendekanIn innerhalb der Prüfungswochen verbindlich festgelegt (Tag/Uhrzeit).

§ 3 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Der erste Prüfungstermin ist für alle Studierenden verbindlich wahrzunehmen. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Anmeldefrist für die Prüfungswochen endet spätestens vierzehn Tage vor dem Montag der jeweiligen Prüfungswoche. Die Prüfungstermine (Tag/Uhrzeit) werden eine Woche vor den Prüfungswochen bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Bildung des Prüfungsausschusses sowie deren Aufgaben sind in den Statuten der NDU geregelt [siehe Seite 10]

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest ein universitäres Diplomstudium, Magisterstudium oder konsekutives Masterstudium positiv absolviert haben.
- (2) Betreuungen durch andere Personen mit entsprechendem Fachwissen sind möglich. Die Beurteilung erfolgt durch Personen entsprechend Absatz 1.
- (3) Bei Nichteinhalten der vorgesehenen BA-Abgabefristen wird in begründeten Fällen eine Nachfrist von vierzehn Tagen gewährt. In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Stellungnahme in schriftlicher Form dem Dekan, unter der Einhaltung einer vierzehntägigen Frist, vor dem BA-Abgabetermin zu übermitteln. Die Stellungnahme wird von dem jeweiligen BA-Betreuerteam verfasst. Wird die vereinbarte Nachfrist dennoch nicht eingehalten, so gilt die BA-Arbeit als nicht begutachtet und wird als negativ bewertet.
- (4) Bei nicht fristgerechter Einreichung hat die Abgabe der BA-Arbeit entsprechend § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung spätestens bis zu einem Jahr nach dem

Erstabgabetermin zu erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Absolvierung der BA-Seminare. Werden innerhalb der einjährigen Nachfrist Betreuungsleistungen in Anspruch genommen, so müssen diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (5) Im Falle einer negativen BA-Beurteilung entscheidet das Betreuerteam, ob eine neuerliche Abgabe in der nächsten Wiederholungsprüfungswoche möglich ist, oder ob das BA-Seminar neuerlich besucht werden muss. In Plagiatsfällen ist das Seminar neuerlich zu besuchen und jedenfalls eine neue Arbeit zu verfassen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn diese zumindest ein Doktorat-, PHD- oder DBA Studium positiv absolviert haben.
- (2) Betreuungen durch andere Personen mit abgeschlossenem universitärem Diplomstudium, Magisterstudium oder konsekutivem Masterstudium sind möglich. Die Beurteilung erfolgt durch Personen entsprechend Absatz 1.
- (3) Bei Nichteinhalten der vorgesehenen MA-Abgabefristen wird in begründeten Fällen eine Nachfrist von vierzehn Tagen gewährt. In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Stellungnahme in schriftlicher Form dem Dekan, unter der Einhaltung einer vierzehntägigen Frist, vor dem MA-Abgabetermin zu übermitteln. Die Stellungnahme wird von dem jeweiligen MA-Betreuerteam verfasst. Wird die vereinbarte Nachfrist dennoch nicht eingehalten, so gilt die MA-Arbeit als nicht begutachtet und wird als negativ bewertet.
- (4) Bei nicht fristgerechter Einreichung hat die Abgabe der MA-Arbeit entsprechend § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung spätestens bis zu einem Jahr nach dem Erstabgabetermin zu erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Absolvierung der MA-Seminare⁽ⁱ⁾. Werden innerhalb der einjährigen Nachfrist Betreuungsleistungen in Anspruch genommen, so müssen diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Im Falle einer negativen MA-Beurteilung entscheidet das Betreuerteam, ob eine neuerliche Abgabe in der nächsten Wiederholungsprüfungswoche möglich ist, oder ob das MA-Seminar⁽ⁱ⁾ neuerlich besucht werden muss. In Plagiatsfällen ist das Seminar neuerlich zu besuchen und jedenfalls eine neue Arbeit zu verfassen.

§ 7 Durchführung der Prüfungen

- (1) Der Umfang der Prüfung muss dem letztgültigen Inhalt und dem Workload der Lehrveranstaltung entsprechen.
- (2) Die Beurteilung der Prüfung erfolgt durch den/die zuständige/n LektorIn nach dem vom/von der StudiengangsleiterIn vorgegebenen einheitlichen Beurteilungsschema zwischen null und hundert Prozent:

(i)...Falls im entsprechenden MA-Programm verpflichtend MA-Seminare vorgesehen sind

0% - 49% F		
50% – 53% D-	54% – 58% D	59% – 62% D+
63% – 66% C-	67% – 71% C	72% – 75% C+
76% – 79% B-	80% – 84% B	85% – 88% B+
89% – 92% A-	93% – 97% A	98% – 100% A+

- [3] Die Beurteilungen sind seitens des/der LektorIn innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Prüfungstermin den Studierenden in geeigneter Form bekannt zugeben. Die Studierenden haben das Recht auf Einsichtnahme unter Beisein des/der PrüferIn.
- [4] Berechtigt zur Durchführung einer Prüfung sind LektorInnen, die in dem entsprechenden Semester in einem Vertragsverhältnis mit der NDU standen. Bei nicht aktiv unter Vertrag stehenden LektorenInnen mit der NDU entscheidet der/die StudiengangsleiterIn über den / die PrüferInnen und die Form der Prüfung.
- [5] Bei auf mehreren PrüferInnen aufgeteilten Lehrveranstaltungen erfolgt die Gewichtung der Ergebnisse entsprechend den Semesterwochenstunden.
- [6] Bei Modulen mit mehreren Lehrveranstaltungen erfolgt die Gewichtung der Ergebnisse entsprechend den ECTS Credits.
- [7] Die Form der Wiederholung von negativ beurteilten Projektarbeiten obliegt der Entscheidung des/der StudiengangsleiterIn.
- [8] Der erste Prüfungstermin ist für alle Studierenden verbindlich wahrzunehmen und gilt als erster Antritt. Bei Nichtantritt beim ersten Prüfungstermin wird dieser als negativ bewertet [0 Prozent]. Ab dem ersten Wiederholungstermin wird eine Prüfung dann als Antritt gezählt, wenn der/die Studierende Kenntnisse über die Aufgabenstellung einer Prüfung erlangt hat.
- [9] Bei unbegründetem Abbruch einer Prüfung wird die Prüfung als negativ bewertet [0 Prozent].
- [10] Die Dokumentation der Beurteilung muss in geeigneter und nachvollziehbarer Form schriftlich erfolgen. Korrigierte Prüfungen müssen unmittelbar nach Einsichtnahme vom/von der zuständigen LektorIn in der Geschäftsstelle der Fakultät Technik & Wirtschaft zur Archivierung abgegeben werden.
- [11] Eine Wiederholung einer positiven Beurteilung ist nur mit Genehmigung des Studiendekans möglich.

§ 8 Beurteilungen der Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) Die Beurteilungen der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt in Form eines einheitlichen Gutachtens durch den im § 5 (1) angegebenen Personenkreis.
- (2) Als zur Beurteilung zugelassene Bachelor- und Masterarbeiten gelten alle zum angegebenen Stichtag beim/bei der BetreuerIn abgegebene Arbeiten.
- (3) Als Richtlinie für die Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeiten dient der Leitfaden der Fakultät Technik & Wirtschaft für Bachelor- und Masterarbeiten.
- (4) Die Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt nach dem Beurteilungsschema wie § 7 (2)
- (5) Die administrative Abwicklung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt nach den Fristen des Leitfadens (in der letzten gültigen Fassung).

§ 9 Beschwerde- und Schlichtungsstelle

- (1) Beschwerden und Einsprüche im Zusammenhang mit Beurteilungen von studentischen Leistungen werden in erster Instanz vom/von der StudiendekanIn behandelt.
- (2) In zweiter Instanz ist der Prüfungsausschuss entsprechend den Statuten der NDU zuständig.

§ 10 Anrechnung von äquivalenten Leistungen

- (1) Über die Anrechnung von äquivalenten Leistungen entscheidet der/die StudiendekanIn in Absprache mit dem/der zuständigen LektorIn der Lehrveranstaltung innerhalb der ersten zwei Semesterwochen auf Antrag der Studierenden.
- (2) Als äquivalente Leistungen gelten nur positiv abgeschlossene Lehrveranstaltungen gleich oder höherwertigerer Ausbildungsinstitutionen. Die Äquivalenz und der positive Abschluss sind durch Zeugnisse und Syllabi nachzuweisen.

§ 11 Negative Beurteilungen

- (1) Prüfungen können maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung (vierter Prüfungsantritt) ist in Form einer kommissionellen Prüfung durchzuführen. Bei negativer Beurteilung der kommissionellen Prüfung ist ein Weiterführen des Studiums nicht mehr möglich. Über die Zusammensetzung der Kommission entscheidet der/die StudiengangleiterIn.
- (2) Die Lehrveranstaltung muss bis spätestens zwei Semester nach dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung regulär abgehalten wurde, positiv abgeschlossen sein. Bei Nichtbeurteilung muss die Lehrveranstaltung in vollem Umfang wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Studiendekan bei Überschreitung der Frist ein detaillierter Zeitplan über die nachzuholenden

Leistungen abzugeben und von diesem zu genehmigen. Sollte der Zeitplan nicht eingehalten werden, führt das zum Ausschluss vom Studium.

- [3] Über Sonderregelungen im Zusammenhang negativer Beurteilungen und über die Wiederholung von Lehrveranstaltungen von Prüfungen und Lehrveranstaltungen entscheidet der/die StudiengangsleiterIn.

§ 12 Plagiat

- [1] Der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz oder auf die Mitwirkung eines Dritten (Ausnahme: BetreuerInnen der Bachelorarbeit) bei der Bewältigung eines Studienprojektes, einer Bachelorarbeit oder Masterarbeit führt zu einer Untersuchung des Falles durch die Studiengangsleitung. Wird ein derartiger Verstoß bewiesen, bewirkt dies gemäß Ausbildungsvertrag die Beendigung des Studiums seitens der Geschäftsführung oder kann zumindest die Aufforderung ausgesprochen werden, das betreffende Projekt zu wiederholen. Bei abschließenden Bachelor- bzw. Masterarbeiten kann ein derartiger Verstoß erwirken, dass die Prüfungskommission eine Nichtbeurteilung in Erwägung zieht.

§ 13 Abschluss und Zeugnisse

- [1] Über die erfolgreiche Absolvierung des Studiums wird ein Abschlusszeugnis (Diplom) ausgestellt.
- [2] Nach erfolgreichem Abschluss aller Lehrveranstaltungen ist die Verleihung des akademischen Grades **Bachelor of Engineering (BEng.) bzw. Bachelor of Science (BSc.)** im jeweiligen Fachbereich vorgesehen.
- [3] Nach erfolgreichem Abschluss aller Lehrveranstaltungen ist die Verleihung des akademischen Grades **Master of Science (MSc.)** im jeweiligen Fachbereich vorgesehen.
- [4] Am Zeugnis wird auch vermerkt, in welchem Ausmaß der/die AbsolventIn akademisch erfolgreich war:

mit Erfolg (success)	50-69%
mit gutem Erfolg (good success)	70-89%
mit ausgezeichnetem Erfolg (excellence)	90-100%

Die Prüfungsordnung tritt in Kraft durch Genehmigung im Rektorat am 09.05. 2016